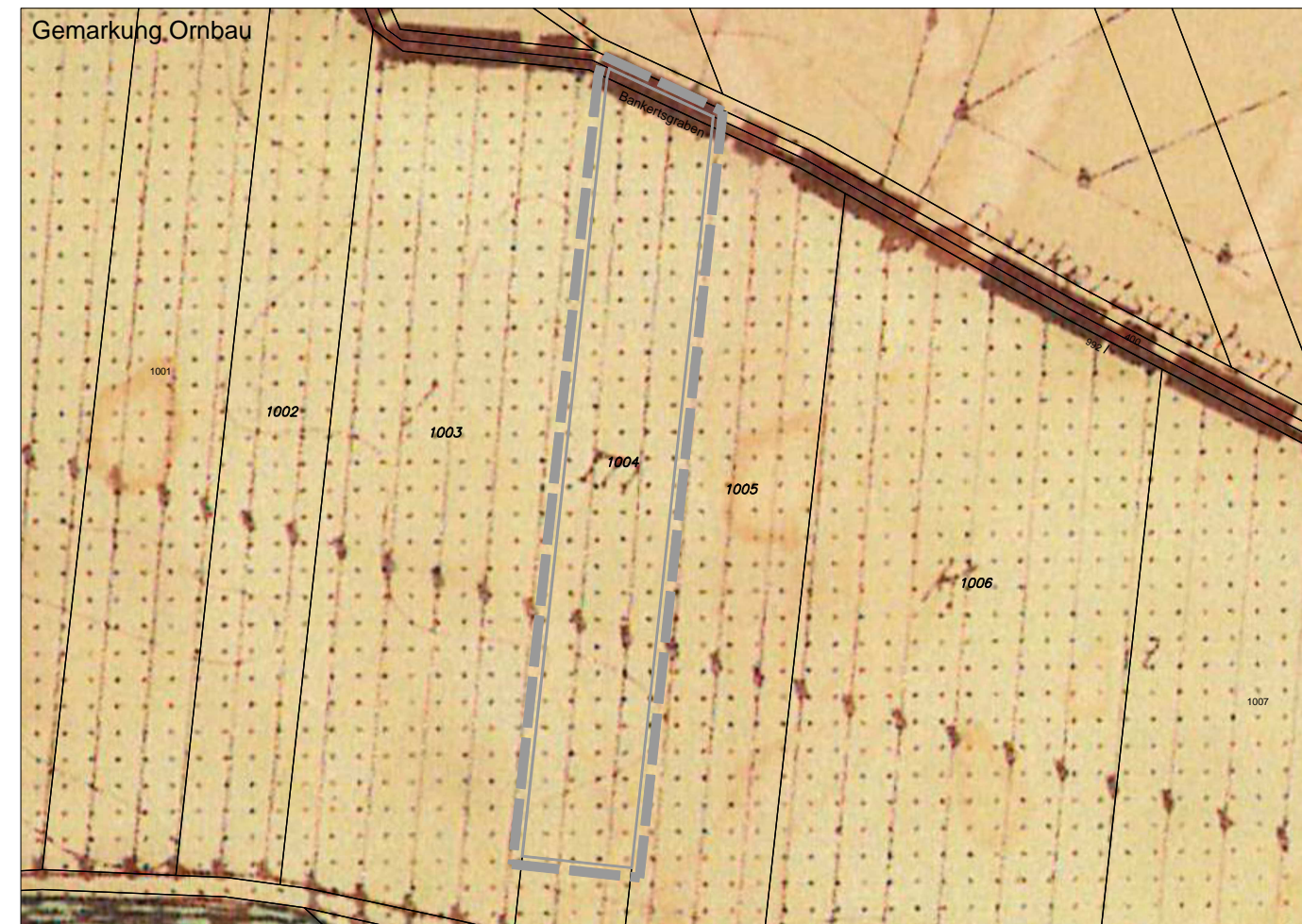
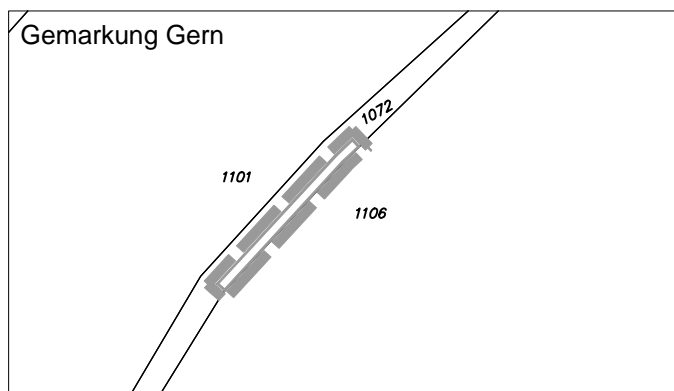
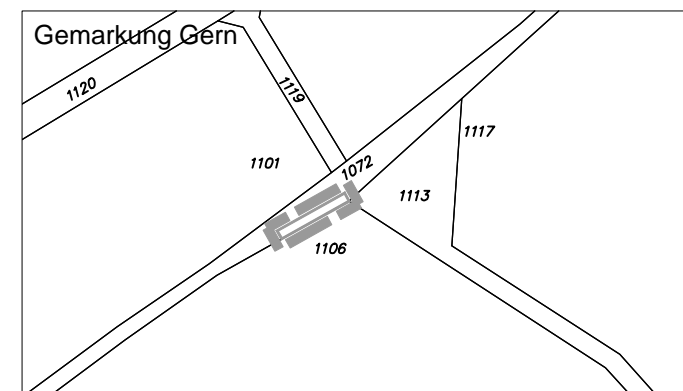


wirksamer Flächennutzungs- und Landschaftsplan einschließlich 1. - 6. Änderung



Zeichenerklärung für den wirksamen FNP / LP einschließlich 1. - 6. Änderung

1 Flächen für die Landwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9a und Abs. 4 BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft

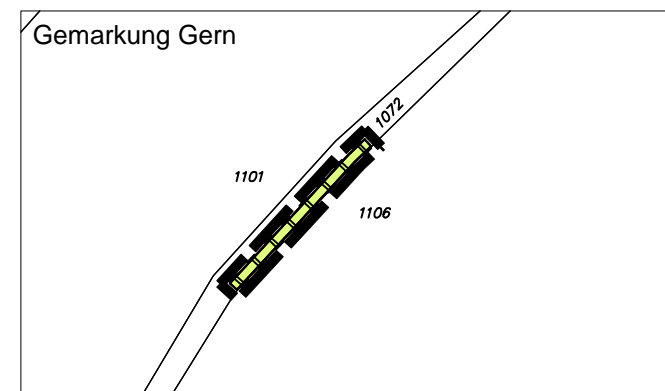
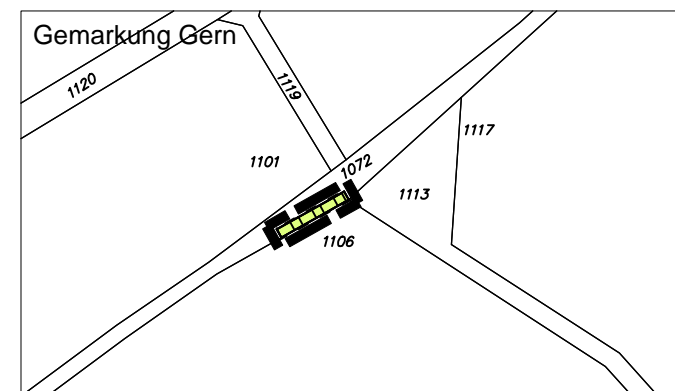
Feuchtwiesen

2 Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich der 7. FNP / LP-Änderung

Einzelbäume

7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans



Zeichenerklärung für die 7. Änderung des FNP / LP

1 Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)

W Wohnbaufläche gem. § 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO

2 Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

F+R öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung:
Fuß- und Radweg

geplante sonstige Straßen und Wege

3 Flächen für die Abwasserbeseitigung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Retentionsfläche

4 Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünfläche im engeren Siedlungsbereich / Ortsrandeingrünung

5 Wasserflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Wasserflächen
hier: Oberer Wassergraben

6 Flächen für die Landwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Feuchtwiesen

7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
hier: Ausgleichsfläche

8 Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich der 7. FNP/LP-Änderung

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
hier: Schallschutzmaßnahmen (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

zu erhaltende Einzelbäume

Verfahrensvermerke

Der Zweckverband Altmühlsee hat in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.12.2017 die 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans "Altmühlsee - Teilplan Stadt Ornbau" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 00.00.0000 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 26.01.2018 bis 23.02.2018 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat vom 26.01.2018 bis 23.02.2018 stattgefunden.

Zu dem Entwurf der 7. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom bis beteiligt.

Der Entwurf der 7. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Zweckverband Altmühlsee hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom die 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans "Altmühlsee - Teilplan Stadt Ornbau" in der Fassung vom festgestellt.

Die Regierung von Mittelfranken hat die 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans "Altmühlsee - Teilplan Stadt Ornbau" mit Bescheid vom Nr. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ansbach,
Regierung von Mittelfranken

Ausgefertigt:
Gunzenhausen,
Fitz
1. Bürgermeister / Verbandsvorsitzender

Die Erteilung der Genehmigung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans "Altmühlsee - Teilplan Stadt Ornbau" ist damit wirksam.

Gunzenhausen,
Fitz
1. Bürgermeister / Verbandsvorsitzender

**7. Änderung
Flächennutzungsplan / Landschaftsplan
"Altmühlsee - Teilplan Stadt Ornbau"
- ENTWURF -**

Zweckverband Altmühlsee		Landkreis Ansbach	
		 in Zusammenarbeit mit: 	
Planungsbüro Vogelsang Glockenhofstr. 28 90478 Nürnberg www.vogelsang-plan.de		Landschaftsplanung Klebe Glockenhofstr. 28 90478 Nürnberg www.landschaftsplanung-klebe.de	
FNP gez. / Datum	IR - 17.04.2018	Maßstab	1 : 5000
LP gez. / Datum	AG - 17.04.2018		

